

LAG-Dienst Nr. 03/2021 vom 08.01.2021
e-Mail: geschaeftsfuehrer@bag-selbsthilfe.de

Bundesgeschäftsleitung

Klarstellungen zu virtuellen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

Änderung des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie - GesRuaCOVBekG

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

über das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Vereins-, Genossenschafts- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der Infektionen mit dem SARSCoV-2-Virus haben wir Sie mit vielen Rundmails informiert und sind in Einzelberatungen auf konkrete Fragen zur Durchführung, Stornierung und Beschlussfassung von virtuellen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen eingegangen.

Nach Artikel 2, § 5 dieses Gesetzes ist es Vereinen bis zum 31.12.2021 möglich, auch ohne entsprechende Satzungsgrundlage Mitgliederversammlungen im Wege elektronischer Kommunikation durchzuführen bzw. eine ergänzende schriftliche Stimmabgabe denjenigen Mitgliedern zu ermöglichen, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen (können). Ferner ist es entgegen der Regelung in § 32 Abs. 2 BGB möglich, einen Beschluss auch ohne Versammlung herbeizuführen, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben. Zur Wirksamkeit des Beschlusses ist dann die nach der Satzung notwendige Mehrheit erforderlich.

In seiner Sitzung am 17.12.2020 hat der Bundestag darüber hinaus einige Klarstellungen beschlossen:

Danach ist in Artikel 11 unter Nr. 2 § 5 GesRuaCOVBekG geregelt, dass der Vorstand auch vorsehen kann, dass alle Mitglieder des Vereins nur im Wege der elektronischen Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilnehmen können und kein Mitglied verlangen kann, dass ihm die Teilnahme am Versammlungsort, an dem der Vorstand die Mitgliederversammlung leitet, ermöglicht wird.

Neu eingefügt wurde der § 5 Abs. 2a GesRuaCOVBekG, wonach die ordentliche Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann, solange Präsenzveranstaltungen nicht möglich sind und eine virtuelle Mitgliederversammlung nicht mit zumutbarem Aufwand für den Verein und die Mitglieder durchgeführt werden kann. Mit der Änderung wird die Aufschiebung der Mitgliederversammlung legitimiert, sofern eine virtuelle Mitgliederversammlung für den Verein unzumutbar ist. Ebenfalls neu ist, dass die Regelungen neben der Mitgliederversammlung auch für Vereins- und Stiftungsvorstände und andere Vereins- und Stiftungsorgane gilt. (§ 5 Abs. 3a)

Das Gesetz tritt am 28.02.2021 in Kraft.

Die Berichte des Bundestagsausschusses für Recht und Verbraucherschutz zu den Gesetzentwürfen sowie der Beschluss des Bundestags sind zu Ihrer Information beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Danner
Bundesgeschäftsführer